

§ 6 Mitgliederversammlung

In jedem Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Dieselbe soll nach Möglichkeit in den ersten vier Monaten einberufen werden.

Wesentliche Gegenstände der Tagesordnung sind:

- a) der Jahresbericht des Vorstandes, Rechnungslegung, Entlastung des Vorstandes*
- b) Festsetzung der Prüfungen und Termine*
- c) Neuwahl des Vorstandes, Änderungen der Satzungen und des Jahresbeitrages*

Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen, wenn er dies für erforderlich hält. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der zu beratenden Punkte beantragt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzenden unterzeichnet. Ist zur Führung der Geschäftsstelle ein Geschäftsführer bestellt worden, so unterzeichnet dieser i. A. des Vorstandes die Einladung zur Mitgliederversammlung.

§ 7 Ausscheiden

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt:

- a) durch Tod*
- b) durch freiwilligen Austritt, der jederzeit zulässig ist.*

Austrittserklärungen haben sofortige Gültigkeit mit dem Eingang der Erklärung. Sie sind schriftlich an den Vorstand bzw. an die Geschäftsstelle zu richten. Durch die Austrittserklärung wird jedoch die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr nicht berührt.